

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.
Schleifufer 14, 39104 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Finanzen

Magdeburg, 27.11.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Infrastruktur-Sondervermögensgesetz – Infra-SVG) – Drs. 8/6170

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. (KJR) wurde um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Infrastruktur-Sondervermögensgesetz – Infra-SVG) gebeten. Gerne kommen wir dieser Bitte nach und bedanken uns, dass wir in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Der KJR ist ein Zusammenschluss von 24 landesweit tätigen Jugendverbänden, 6 Dachverbänden sowie der Arbeitsgemeinschaft der Kreis- und Stadtjugendringe Sachsen-Anhalts auf Landesebene. Der KJR vertritt die Interessen junger Menschen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit und unterstützt die Arbeit der Jugendverbände und Jugendarbeit.

Wir begrüßen die schnelle Umsetzung der Bundesmittel in Sachsen-Anhalt sowie das deutliche Bekenntnis zur Stärkung der Kommunen mit einem Anteil von 60 % der Gesamtmittel. Beides trägt dazu bei, dass schnell Investitionen in die Infrastruktur vor Ort fließen und somit auch direkt jungen Menschen zugutekommen. Auch im Landesarm sind Investitionen für Jugendeinrichtungen, überbetriebliche Ausbildungsstätten, Schulgebäude, Digitalisierungsmaßnahmen in Schulen, Umweltbildung und Sportförderung vorgesehen, welche die Lebenswelten junger Menschen direkt betreffen und positiv beeinflussen können. Im Sinne einer guten Kinder- und Jugendpolitik sollten die jeweils fachbezogenen Interessenvertretungen junger Menschen, wie beispielsweise der Landesschülerrat, in die Programmierung der Fördermittel einbezogen werden.

Die Möglichkeit zur Vollfinanzierung sowie die Begrenzung von Nebenbestimmungen im Zuwendungsverfahren sind wichtige Bausteine, um eine schnelle Umsetzung der Mittel zu gewährleisten. Wir möchten darauf hinweisen, dass es für die freien Träger im Rahmen der Zuwendungsverfahren dringend einer vorschüssigen Auszahlung der Fördermittel bedarf. Das Gesetz macht hierzu bisher keine Angaben für freie Träger, regelt aber die Zahlungen an die Kommunen im Rahmen von bis zu drei Monaten vorschüssig. Die meisten freien Träger verfügen

**Kinder- und Jugendring
Sachsen-Anhalt e.V.**
Schleifufer 14
39104 Magdeburg

 0391 / 289 232 0
 0391 / 289 232 38
 info@kjr-lsa.de
 www.kjr-lsa.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE67 8105 3272 0030
3708 82

Steuernummer:
102/142/06876

Vereinsregister-Nr.: 10780
Registergericht Stendal

Vorstand (gem. § 26 BGB):
Anne Seiffert, Tanja Rußack,
Fabian Pfister, Nicole
Schmidt, Inga Wichmann,
René Thomé

nicht über ausreichend liquide Mittel oder die Möglichkeit, diese mit Kassenkrediten herzustellen. Eine vorschüssige Zahlung ist daher unabdingbar, um eine schnelle und reibungslose Umsetzung zu ermöglichen.

Wir können nicht nachvollziehen, warum bei der Vergabe von Zuwendungen im Rahmen des Sondervermögens die oberen Landesbehörden ausgeschlossen werden und jenseits der obersten Landesbehörden automatisch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt beauftragt werden soll. In den oberen Landesbehörden werden im Tagesgeschäft viele Zuwendungsverfahren abgewickelt. Hier sitzen Fachpersonen sowohl in zuwendungsrechtlicher als auch inhaltlich-fachlicher Perspektive. Es wäre schade, diese Kompetenzen nicht zielgerichtet zu nutzen. Wir empfehlen daher, im § 6 Satz 5 das Wort „obersten“ durch „und oberen“ zu ergänzen.

Die innerhalb des Landesarms im Ressortbudget des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung enthaltenen Mittel für „Infrastrukturverbesserungen in Einrichtungen der Jugendarbeit (außer Sportstätten)“ (Kapitel 52 05 Titel 61) begrüßen wir sehr. Die zur Verfügung stehenden 15 Millionen Euro bleiben zwar deutlich hinter den tatsächlichen Bedarfen im Tätigkeitsfeld von annähernd 100 Millionen Euro zurück, sind aber in Anbetracht der vielen Ansprüche und Bedarfe an das Sondervermögen ein starkes Zeichen für ein jugendgerechtes Sachsen-Anhalt. Die Formulierung „Einrichtungen der Jugendarbeit“ lässt eine sehr offene Definition der zukünftig begünstigten Einrichtungen zu. Dies sollte unbedingt auch in der Umsetzung der Mittel fortgeführt werden. Ziel muss sein, dass neben „klassischen“ Jugendclubs auch selbstverwaltete Einrichtungen, Jugendbildungsstätten und verbandliche Jugendeinrichtungen profitieren können, unabhängig davon, ob sie landesweit oder kommunal angesiedelt sind.

Die bundesgesetzlichen Regelungen übertragen die Verantwortung für die Einhaltung des Beihilferechts im Sinne des Art. 107 AEUV an die Länder. Insbesondere bei landesweiten Jugendbildungsstätten und vergleichbaren Einrichtungen kann dies zu Herausforderungen bis hin zum fehlenden Mittelabfluss führen. Wir möchten daher frühzeitig für landeseinheitliche Grundsätze werben, die Jugendeinrichtungen von den Regelungen des Art. 107 AEUV ausnehmen, beispielsweise über eine Ausnahme als multifunktionale Freizeiteinrichtungen im Sinne des Art. 55 Nr. 3 AGVO.

Gerne stehen wir für Rückfragen oder einen Austausch zur Verfügung unter:
johannes.walter@kjr-lsa.de oder 0391 / 28 92 32 10.